

Durchführungsbestimmungen und wichtige Hinweise

A

Wichtiger Hinweis für den Messebau

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Messehallenwände, Türen, Glasflächen und des Hallenbodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden Ihnen weiterberechnet. Das Kleben von Teppichböden auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandsfrei entfernbarem Profi-Verlegeband für Teppich- und PVC-Beläge (DIN 18365) gestattet.

Ausstellerausweise / Parkplätze

An den Aufbautagen, liegen an der Information die Ausstellerausweise sowie die Parkplatzausweise zur Abholung bereit. Die Ausstellerausweise gelten nur ausgefüllt und in Verbindung mit einem persönlichen Ausweis des Benutzers. Sie können dem Aussteller nur dann ausgehändigt werden, wenn die Standmiete bezahlt ist. Die Anzahl der kostenlosen Ausstellerausweise richtet sich nach der Standgröße.

Standgestaltung

Die leihweise überlassenen und von dem Veranstalter errichteten Kojenrück- und -seitenwände (soweit zur Standabgrenzung notwendig) haben durchgehend eine Höhe von 2,50 m. Die Aussteller werden gebeten, sich mit eigenen Aufbauten eben-falls an die vorgenannte Höhe zu halten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Veranstalters. Die Wände werden nur im Rohbau erstellt; sie müssen von den Ausstellern bespannt oder unter Verwendung eines leicht löslichen Klebstoffes tapeziert (und danach gestrichen) werden. Das Streichen der (nicht tapezierten) Wände ist nicht gestattet. Alles verwendete Material muss nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Es sind zwingend Seiten- und Rückwände vorgeschrieben, die vom Aussteller über die entsprechenden Bestellformulare bestellt werden können. Es können auch eigene Stände mit einer Bauhöhe von 2,50 m verwendet werden.

Nachtwache

Die Nachtwachewird durch einen Wach- und Kontrolldienst durchgeführt. Nach Schließung der Ausstellung darf das Ausstellungsgelände weder von Besuchern noch von Ausstellern betreten werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss der Ausstellung muss das Gelände von den Ausstellern und deren Personal geräumt sein. Die gesamte elektrische Installation ist abzuschalten; die Stecker müssen aus den Steckdosen gezogen werden.

Besondere Vorschriften

Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungshallen und im Foyer verboten. Für die strengste Einhaltung aller Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter und der Polizei sind die Aussteller selbst verantwortlich. Spiritus, Öl, Gas oder Ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Der Einsatz von Gasflaschen innerhalb der Hallen und Zelthallen ist grundsätzlich verboten. Das Benutzen von gasgefüllten Luftballons bedarf der vorherigen Genehmigung der Messeleitung. Doppelstöckige Ausstellungsstände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Der Aussteller ist verpflichtet, bei doppelstöckigen Ausstellungsständen die Genehmigung der zuständigen Behörden einzuholen und deren Auflagen zu erfüllen. Es ist untersagt, außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele sind grundsätzlich untersagt.

Besondere Rücksichtnahme auf den Flugbetrieb

Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Ausstellungsgeländes der Verkehrslandeplatz Freiburg und der Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach der chirurgischen

Universitätsklinik Freiburg befinden. Der Aussteller hat alles zu vermeiden, was den dortigen Flugbetrieb stören oder gar gefährden könnte, insbesondere:

Es dürfen keine Lichtquellen (z.B. Laser o.ä. intensive Lichtquellen) installiert oder betrieben werden, die bei Flugbetrieb die Luftfahrzeugbesatzungen stören oder gar blenden können.

Es dürfen keine Funkanlagen oder Funksprechgeräte installiert oder betrieben werden, von denen Störungen der Funk- oder Funknavigationsanlagen des Verkehrslandeplatzes oder des Hubschrauberlandeplatzes oder der Anlagen an Bord der dort verkehrenden Luftfahrzeuge ausgehen. Aufbauten des Ausstellers dürfen die Hindernisbegrenzungsflächen der Hauptstart- und -landeplatz des Verkehrslandeplatzes nicht durchstoßen. Aufbauten mit einer Höhe von über 7,8 m bedürfen der Zustimmung der Messeleitung. Jegliche Emissionen sind unzulässig, die zur Sichtbehinderung für die am Verkehrslandeplatz oder am Hubschrauberlandeplatz verkehrenden Luftfahrzeuge führen könnten. Jegliche Vernässung der Flugbetriebsflächen des Verkehrslandeplatzes ist zu vermeiden. Die Ausstellungsleitung weist darauf hin, dass bei Flugbetrieb mit entsprechenden Emissionen wie Lärm etc. der verkehrenden Luftfahrzeuge zu rechnen ist.

Haftung, Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung dringend empfohlen. Der Veranstalter haftet für eine schuldhaft Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihm weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet er allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet der Veranstalter, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Verbot von Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist nicht gestattet.

Standreinigung

Die Reinigung des Standes ist Sache des einzelnen Ausstellers. Der Kehrriech kann abends in die Hallengänge gefegt werden, von wo ihn Beauftragte der Messeleitung entfernen. Personalservice (Standreinigungspersonal) kann mit Formular Nr. 13 angefordert werden und darf nur durch den Vertragsdienstleister des Veranstalters erfolgen.

Transporte im Ausstellungsgelände

Notwendige Transporte während der Ausstellung sind bis maximal eine halbe Stunde vor Ausstellungsbeginn und eine halbe Stunde nach Ausstellungsende durchzuführen.

Die Dauer der Transporte ist auf maximal eine Stunde begrenzt. Der Fahrverkehr und das Parken von Kraftfahrzeugen im Ausstellungsgelände sind außerhalb dieser Zeiten untersagt. Das Abstellen und Bewohnen von Campingwagen ist ebenfalls verboten.